

Wahlsystem der Kommunalwahlen

Die **Mitglieder der Kreistage, der Regionalversammlung, der Gemeinde- und Stadträte und der Orts- und Bezirksräte** werden als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und freien Wahlen für 5 Jahre regelmäßig nach den Grundsätzen einer Verhältniswahl gewählt (**allgemeine Kommunalwahlen**). Bei nur einem oder keinem gültigen Wahlvorschlag findet Mehrheitswahl statt.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet eine Wohnung innehaben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Deutsche gelten.

Die Wählerinnen und Wähler haben **eine Stimme**. Mit dieser Stimme wird eine Partei oder Wählergruppe gewählt, deren Kandidatinnen und Kandidaten von den Parteien und Wählergruppen auf Listenwahlvorschlägen aufgestellt werden.

Jede Partei oder Wählergruppe kann für eine Kreistagswahl, eine Regionalversammlungswahl und eine Gemeinde- oder Stadtratswahl eine einheitliche Gebietsliste für das ganze jeweilige Wahlgebiet oder gegliedert eine Gebietsliste und mehrere Bereichslisten aufstellen. Für einen Wahlbereich kann nur eine Bereichsliste aufgestellt werden. Eine Bereichsliste kann nur aufgestellt werden, wenn auch eine Gebietsliste aufgestellt wird. Für eine Orts- oder Bezirksratswahl kann nur eine einheitliche Gebietsliste für das jeweilige Wahlgebiet aufgestellt werden.

Die **Sitzverteilung** auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen erfolgt anhand der abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Auszählverfahren nach „d'Hondt“. Die Sitze werden aus den Listenwahlvorschlägen der Partei oder der Wählergruppe in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.

Wurden gegliedert eine Gebietsliste und mehrere Bereichslisten aufgestellt, werden zwei Drittel der von einer Partei oder Wählergruppe errungenen Sitze nach dem Auszählverfahren nach „d'Hondt“ aus den Bereichslisten besetzt. Die übrigen Sitze werden aus der Gebietsliste besetzt.